



SEEORDNUNG des Neusser Kanu-Club e.V.

für die Nutzung des Wassersportzentrum Sandhofsee, Am Blankenwasser 16, 41468 Neuss

Präambel

Der Sandhofsee mit einer Länge von 560m, Breite 480m und max. Tiefe von bis zu 22m bildet das Kernstück des Wassersportzentrums. Das gesamte Areal hat eine Fläche von 32ha (alle Maße sind ca. Angaben). Nach Renaturierung der ehemaligen Kiesgrube wurde das Wassersportzentrum im August 2012 eingeweiht. Der Grundgedanke war, ein Zentrum zu schaffen, in dem Neusser Wassersport treibende Vereine ihre Ausbildung, Trainingsaktivitäten und Schulsport betreiben können. Die Gespräche und Verhandlungen mit Stadt Neuss und unter den beteiligten Vereinen, um zu einer juristisch und finanziell für alle Seiten tragbaren Lösung zukommen, zogen sich über Jahre hin mit folgendem Ergebnis:

Die Stadt Neuss ist Eigentümer des gesamten Geländes des Wassersportzentrums. Die Stadt Neuss hat wiederum das gesamte Gelände an den Tauchsportverein Pulchra Amphora (PA) verpachtet für einen Zeitraum von zunächst 60 Jahren. PA ist somit Hausherr der gesamten Anlage und somit für die Verkehrssicherungspflicht und den Unterhalt incl. der Ein- und Aufbauten verantwortlich (außer Innenräume der Bootshalle und Jollenlager).

PA hat Bereiche der Anlage untervermietet an Wassersport treibende Vereine gemäß dem Pachtvertrag mit der Stadt Neuss. Das sind im Einzelnen:

- Neusser Ruderverein e.V. (NRV)
- Holzheimer Sportgemeinschaft e.V. (HSG)
- Neusser Kanu-Club e.V. (NKC)
- Yachtclub Novesia e.V. (YCNo)
- Wasserwacht Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Neuss e.V. (DRK)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Stadt-Neuss e.V. (DLRG)

Der Neusser Kanu-Club, sowie die anderen genannten Vereine haben im August 2012 einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von zunächst 20 Jahren mit PA geschlossen. Die Mietzahlung des NKC an Pulchra beträgt seit Anbeginn 1.500,-€/a.

Dem NKC steht ein abgetrennter Teil der Bootshalle (6mx6m), Einstellmöglichkeiten von Segeljollen in dem Jollenlager, die Nutzung der Sanitär- und Umkleideräume sowie die Nutzung aller für unsere Wassersportarten erforderlichen Wege und Bereiche vertraglich zur Verfügung. Alle über unseren Wassersport hinaus gehenden Aktivitäten bedürfen der Abstimmung mit Pulchra Amphora.

§ 1 Gegenstand der Seeordnung

(1) Zweck der Seeordnung ist es, den im Bereich „Wassersportzentrum Sandhofsee“ (kurz WSZ) zugelassenen Sportbetrieb im Einvernehmen und unter gegenseitiger Rücksichtnahme aller Beteiligten zu gewährleisten.

(2) Diese Seeordnung beinhaltet interne Regelungen und gilt für die Mitglieder und Gäste des Neusser Kanu-Club e.V. (NKC), nachfolgend "Nutzer" genannt.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme über die Seeordnung zu informieren und diese zu akzeptieren.

(2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer des WSZ geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

(3) Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungszeiten und -arten

(1) Die wassersportliche Nutzung ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang zulässig.

(2) Der See darf nicht mit Motorbooten befahren werden. Ausgenommen hiervon sind Zeiten des Übungsbetriebes, bei denen ein Sicherheitsboot mit Elektromotor zum Einsatz kommen kann.

(3) Kinder unter 14 Jahren dürfen das WSZ nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Erwachsenen benutzen.

(4) Dem Nutzer stehen die am WSZ gelagerten vereinseigenen Kanus für Trainingszwecke kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung ist die über die Mitgliedschaft vereinbarte Vereinsbootnutzung. Die 6 Kanadier der mobilen Einheit sind nur nach Rücksprache mit dem Wanderwart verfügbar und je nach Nutzungsumfang auch gebührenpflichtig. Die Nutzung der Segeljollen ist ebenfalls möglich nach Rücksprache mit dem Segelwart. Hierbei ist das ausgelegte Fahrtenbuch zu führen (siehe auch §5 seemännische Benutzungsregeln).

(5) Während der Veranstaltung von Regatten ist die Nutzung nur Regattateilnehmern gestattet.

§ 4 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Folgendes Verhalten ist verboten:

1. Baden und Schwimmen im See. Ausgenommen ist Schwimmen im Zusammenhang mit beaufsichtigten Trainingssituationen.

2. Das Zuwasserbringen von z.B. Luftmatratzen und anderer Behelfsschwimmkörpern.

3. Jeglicher Alkoholgenuß für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

4. Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen, außer auf gekennzeichneten Flächen und Wegen.
5. Jegliche Verunreinigung sowie Beschädigungen an baulichen Anlagen oder Grünflächen.

(2) Jeder Nutzer hat folgende Pflichten zu beachten:

1. Erste Hilfe bei Unglücksfällen zu leisten, sofern dies im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung möglich und zumutbar ist (zumindest unverzüglich Hilfe herbeiholen, z.B. Notruf 112)
2. Ausschließliche Benutzung der vorhandenen sanitären Einrichtungen.
3. Schutz der Natur im gesamten Bereich der Anlage.

§ 5 Seemännische Benutzungsregeln

- (1) Für die Befahrung des Sees mit Segeljollen ist ein entsprechender Segelschein erforderlich. Ausnahmen bilden Ausbildungsfahrten mit autorisierter Aufsicht. Beim Sportbetrieb sind, soweit dies sportartbedingt nötig ist, Rettungswesten, Schwimmwesten und/oder Auftriebskleidung zu tragen.
- (2) Boote dürfen nur die gekennzeichneten Uferstrecken und Stege zum An- und Ablegen benutzen.
- (3) Boote müssen einen Mindestabstand von 5 m zum Ufer einhalten.
- (4) Im Übrigen gelten die Wegerechtsregeln nach der Binnenschiffahrts-Straßenordnung: Segelboote haben Vorrang vor Ruderbooten oder Kanus. Innerhalb der zu Trainingszwecken durch Bojen markierten Zonen wird diese Vorfahrtsregel in der Weise geändert, dass den Ruderbooten und Kanus auszuweichen ist. In dieser Zone gilt für alle Wasserfahrzeuge Rechtsverkehr.

§ 6 Benutzungsentgelt

Die Nutzung des WSZ ist Beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags regelt die Beitragsordnung des Neusser Kanu-Clubs.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wassersportzentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Der Anlagenbetreiber (PA) haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden (auch Verunreinigungen), die von ihm oder durch mitgebrachte Fahrzeuge, Boote oder sonstige Gegenstände verursacht werden.
- (3) Für Diebstähle an privaten Sachen wird keine Haftung übernommen.